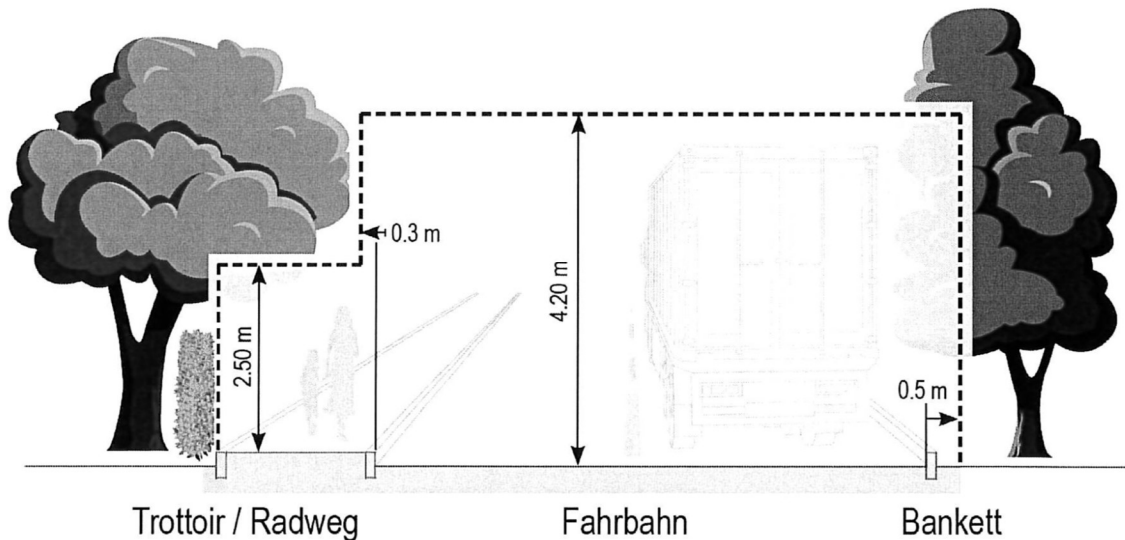


Aufforderung zum Rückschnitt von Bäumen, Sträuchern und Hecken entlang von Strassen und Trottoirs

Die Bau- und Werkkommission bittet die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken zu überprüfen, ob ihre Bepflanzungen den gesetzlichen Vorgaben gemäss den nachfolgenden Abbildungen entspricht.



Bäume, Sträucher und Hecken, deren Äste über die Grenze öffentlicher Strassen herausragen sind von der Eigentümerschaft des Grundstücks auf der Strassengrenze bis auf die Höhe von 4.2m zurückzuschneiden. Über den Trottoirs ist eine Höhe von 3m einzuhalten. Ganz generell sind Bäume, Sträucher, Blumen und Hecken so zurückzuschneiden, dass eine freie Übersicht und die uneingeschränkte Beleuchtung des Strassenraums gewährleistet ist.

Diese Vorgaben sind das ganze Jahr einzuhalten. Entspricht der jetzige Stand nicht diesen Bestimmungen, sind die Bepflanzungen bis spätestens **Ende September 2025** zurückzuschneiden (vgl. § 10 des Baureglements und § 23 der kantonalen Verordnung über den Strassenverkehr).

Die Bau- und Werkkommission behält sich ausdrücklich vor, bei Nichteinhalten der genannten Frist die Arbeiten unter Kostenfolge für die Eigentümerschaft der Grundstücke ausführen zu lassen.

Hinweis: Bei Neuanpflanzungen müssen Bäume einen Abstand von mindestens 3m zu öffentlichen Strassen und Grundstücksgrenzen einhalten.

Weitere Informationen sowie das Baureglement finden Sie auf unserer Homepage:
www.lohn-ammannsegg.ch/verwaltung/reglemente/Bauwesen/Baureglement_ab_09122022

Hinweis: Die Gemeinde wird in den nächsten Wochen Kontrollen im öffentlichen Raum vornehmen und den betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern eine Aufforderung zum Rückschnitt zukommen lassen. Bei Nichtbeachtung vorstehend genannter Regeln innert einer angemessenen Frist erfolgt der Rückschnitt gemäss dem Baureglement §10 Abs. 4 zu Lasten der Eigentümerschaft.